Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Was seine erstlich verba et dispositionem
constitutionis generalem belangt,
merkt man wohl, das ohne die
gütter so zum Reich gehörig nie:
mandt ein handt des Reichs sein
kann. Es volgt aber auß dem:
selben nit, daß allein die
gütter dem Reich ohne mittell
zugethan seien, sondern die person
ist eben so wol dand nach viel:
mehr dem Reich immediate dienen:
dandt, da doch weilnemiger wurde
der gegenanwaldt vermeinte
Cavillation angezogene Reichs
Constitutio Johann Generaliter
von die gütter allein welche
ohne mittell dem Reich zuge:
hörn seindt, zuverstehen, gelt
oder macht haben, zu aufhebung
das wordes generalitas verbozum